

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 95 (2001)
Heft: 6

Buchbesprechung: Bücher

Autor: Spieler, Willy / Einsele, Gabi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marc Spescha: *Handbuch zum Ausländerrecht*. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien 1999, 344 Seiten, Fr. 58.–.

«Der Gesuchsteller war zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist. Zwischenzeitlich ist er invalid geworden und seit nunmehr zwei Jahren war er nicht in der Lage, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sein (ursprünglicher) Aufenthaltswort hat sich folglich erfüllt, weshalb sich ein Weiterverbleib in unserem Land nicht mehr rechtfertigt...» Zum Glück gibt es noch Rechtskundige, die nicht bereit sind, den Zynismus derartiger Wegweisungen von zugewanderten Menschen hinzunehmen. Einer von ihnen ist Marc Spescha, der die zitierte «Verfügung einer kantonalen Fremdenpolizei» aus dem Jahr 1998 seinem «Handbuch zum Ausländerrecht» voranstellt. Womit auch schon klar ist, dass der Autor «dem Bedürfnis nach einer aktuellen Problemübersicht» und vor allem einer «kritischen Darstellung der ausländerrechtlichen Praxis» entsprechen will. Das ist ihm hervorragend gelungen, wird das Buch unter Praktikerinnen und Praktikern doch bereits als «Klassiker» gehandelt.

Weniger gewogen scheint das *Bundesgericht* dem Werk zu sein. Das höchste Gericht unseres Landes, das von Gesetzes wegen auch die «Lehre» beachten müsste, vermeidet die inhaltliche Auseinandersetzung mit Spescha zuweilen selbst dann, wenn es um Themen geht, die ausser ihm noch niemand eingehend und kritisch behandelt hat. Obschon oder gerade weil Spescha aufzeigt, dass «die Rechtsprechung nicht immer davor gefeit» ist, sich dem fremdenfeindlichen «Zeitgeist» zu beugen, sollte sie weit eher selbst über die eigenen (Gesetzes-)Bücher gehen, als mit einem faktischen «Zitierverbot» reagieren. Wer, wenn nicht das höchste Gericht hätte die Unabhängigkeit, die Überfremdungsideologie durch *menschenrechtliche Standards* in die Schranken zu weisen? Dass dies etwa im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht der Fall ist, anerkennt ja auch der umsichtig abwägende Autor.

Das Handbuch konzentriert sich auf «die aufenthaltsrechtliche Stellung ausländischer Mitmenschen». (Das schon semantisch auf Ausgrenzung zielende Wort «Ausländer/in» bereitet dem Autor zu Recht

Mühe, zumal «die überwiegende Mehrzahl der in der Schweiz lebenden Menschen ohne Schweizer Pass als *Einheimische* gelten können».) Es gliedert sich in vier Teile:

Der erste Teil ist mit «*Rechtsquellen*» überschrieben und vermittelt einen Überblick von der Verfassung über die wichtigsten Erlasse bis zum Völkerrecht. Dieser Orientierung dient nicht zuletzt die Wiedergabe der massgebenden Bestimmungen im Anhang. Daneben setzt sich der Autor kritisch mit dem Geist oder Ungeist des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) auseinander, das von allem Anfang an von Überfremdungsängsten geprägt war und bis heute in Art. 16 die Einwanderung vom «Grad der Überfremdung» abhängig macht.

Der zweite Teil kommentiert diese Erlasse im einzelnen und arbeitet die verschiedenen *Bewilligungskategorien* heraus. Spescha rügt hier u.a. den Umgang von Fremdenpolizeibehörden mit Härtefällen. Wer schon mit «Kirchenasyl» zu tun hatte, liest auch mit Genugtuung die Kritik an einem Gesetzgeber, der «wenig überlegt» den egoistisch motivierten Schleppertatbestand und die ethisch motivierte Asylgewährung der gleichen Strafandrohung aussetze.

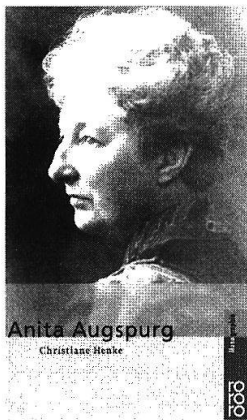
Im dritten Teil kommen besondere Problemfelder wie insbesondere der *Familiennachzug* zur Sprache. Der Autor lobt zwar die Rechtsprechung zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das familiäre Zusammenleben schützt, kritisiert aber in Übereinstimmung mit der gesamten Lehre, dass die Rechtspraxis den Schutz dieses Artikels Jahresaufenthaltern ohne sog. gefestigtes Anwesenheitsrecht verweigert. Besondere Erwähnung verdient sodann die Auseinandersetzung mit der fremdenpolizeilichen Schnüffelei nach «Scheinehen» und anderen «Rechtsmissbräuchen». Behandelt wird hier ebenfalls die Aufenthaltsbewilligung beim «invalid» gewordenen Ausländer. Den Abschluss macht ein vierter Teil über *Verfahrensfragen* im Umgang mit Behörden und in Beschwerdefällen.

Das Handbuch richtet sich nicht nur an ein juristisches Fachpublikum, sondern eignet sich ebenso sehr als Lektüre für einen *breiteren Kreis interessierter Personen*. Der Autor befleissigt sich vorbildlicher Zurückhaltung im Umgang mit der juristischen



Fachsprache, die, sofern unumgänglich, mit allgemeinverständlichen Umschreibungen auch für Laien lesbar gemacht wird. *Willy Spieler*

Christiane Henke: *Anita Augspurg*. Rowohlt Taschenbuch Verlag (rororo monographie 50423), Reinbek b. Hamburg 2000, 154 Seiten, 14,90 DM.



Ein opus magnum hat die Juristin Anita Augspurg (1857–1943) nicht hinterlassen. Ihre Lebensenergie lässt sie in ihre Projekte strömen. Als *radikale Feministin* setzt sie sich leidenschaftlich für das Frauenstimmrecht, die sexuelle Selbstbestimmung der Frau und ein neues, frauenfreundliches Eltern- und Eherecht ein. Als *Pazifistin* kämpft sie öffentlichkeitswirksam für die Abrüstung und gegen den Faschismus.

Geboren in guten Verhältnissen in Norddeutschland, bildet sie sich zunächst zur Lehrerin und Turnlehrerin aus. Danach wird sie Schauspielerin. Später betreibt sie zusammen mit einer Freundin in München ein Fotoatelier. (Viel später sollte sie sich, diesmal zusammen mit ihrer Lebensgefährtin, ebenso erfolgreich als Landwirtin betätigen.) 36-jährig nimmt sie in Zürich ein *Jura-studium* auf, das sie 1897 mit der Promotion abschliesst. Die juristische Fachausbildung nutzt sie für ihre frauenpolitische Arbeit. Immerwieder kritisiert sie die Männerjustiz, und 1902 gründet sie zusammen mit ihrer späteren Lebensgefährtin *Lida Gustava Heymann* den ersten *Frauenstimmrechtsverein* Deutschlands.

Ihre Überzeugung, dass der Zweck die Mittel nicht heilige und dass Gewalt zur Lösung von Konflikten untauglich sei, behält sie Zeit ihres Lebens bei. Zusammen mit Lida G. Heymann ergreift sie die Initiative zu einem internationalen Frauentreffen gegen den Krieg, das 1915 in Den Haag stattfindet. In der bis heute bestehenden *«Internationalen Frauenliga für Freiheit und Fortschritt» (IFFF)*, einem parteienübergreifenden Zusammenschluss pazifistisch gesinnter Frauen, setzen sich Augspurg und Heymann für internationale Zusammenarbeit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein.

Bereits während der Weimarer Republik häufen sich gewalttätige Attacken von rechtsausen gegen die beiden Frauen, die in der Öffentlichkeit bekannt sind. 1933 be-

schliessen Augspurg und Heymann, von einer Auslandsreise nicht nach Hitler-Deutschland zurückzukehren, sondern sich in die *Schweiz* abzusetzen, wo sie 1943 innerhalb von sechs Monaten sterben. Seit dem Dezember 1993 erinnert ein *Gedenkstein* auf dem Friedhof Fluntern in Zürich an die beiden Emigrantinnen, die dort ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Ihre gemeinsamen Memoiren schrieben Augspurg und Heymann anfangs 1941 im Zürcher Exil nieder, als der Zweite Weltkrieg tobte. Die beiden Frauen mussten sich dabei weitgehend auf ihr Gedächtnis verlassen, da ihr wertvolles Archiv, wie überhaupt ihr gesamter Besitz, von den Nazis zerstört respektive konfisziert worden war. Unter dem Titel *«Erlebtes – Erschautes»*, herausgegeben von *Margrit Twellmann*, erschienen die Erinnerungen 1972, also 31 Jahre später. 1992 wurden sie neu aufgelegt (im Ulrike Helmer Verlag, Frankfurt/M.).

Biographien über engagierte Frauen erscheinen häufig (falls überhaupt) in Aussen-seitereditionen. Umso erfreulicher ist, dass der «Tituskopf» Augspurg Eingang in die renommierte Reihe *«rowohlts monographien»* gefunden hat. Ihre Biographin *Christiane Henke* ist seit langem mit der Thematik vertraut, sie ist auch Verfasserin einer rechtswissenschaftlichen Promotionsarbeit über Augspurg (Christiane Berneike, «Die Frauenfrage ist Rechtsfrage», Baden-Baden 1995). In dieser Monographie bietet die Autorin auf knappem Raum einen ausgezeichneten Einblick in die Vielfalt von Augspurgs Lebenswerk. Christiane Henke kommt das Verdienst zu, zu diesem Zwecke eine Fülle von unveröffentlichten Nachlassmaterialien eingesehen und ausgewertet zu haben, u.a. Aufzeichnungen und Briefe der Frauenrechtlerinnen *Käthe Schirmacher* und *Minna Cauer*. *Attraktives Bildmaterial* in Form von Fotos, Plakaten und Autographen führt uns das Zeitalter der weitgereisten Weltbürgerin Augspurg vor Augen, die ursprünglich Bürgerin von vier deutschen Staaten war und staatenlos im Exil starb. Ihre überaus reiche *publizistische Hinterlassenschaft* in Form zahlloser Artikel, die ein buntes Spektrum von Themen abdecken, wird hier erstmals bibliographisch genau erfasst, so dass für weitere Beschäftigung mit dieser bemerkenswerten Pionierin und Denkerin mindestens theoretisch gesorgt ist. *Gabi Einsele*